

₩ ♥ ₩ No. I.



Reglement

Wie es mit Bezahlung und Bentreibung derer Collegien-Gelder ben der Universität zu Halle gehalten werden solle.

achdem Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser Allergnädigster König und herr, für nörhig und gut befunden, ben Dero Fridrichs : Universität zu Halle eine bestere beständige Einriche tung wegen Bezahlung derer Collegien: Gelder, als dishero beobaachtet worden, zu treffen; Als ordnen und seizen Allerhöchst Dieselben in diesser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest:

1. Der jedesmahlige Pro - Rector nehft bem Officio Academico soll schuldig und berechtiget senn, die deservirten honoraria Professorum und restirenden Collegien-Gelder von benen Debenten ohne alle Processualische Weite läuftigkeiten benzutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu verzbelfen.

2. Damit dieses desto füglicher geschehen könne; so soll jeder Professor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii, den gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collision, Parthenlichkeit und anderer Inconvenientzien, alle und jede Restanten ohne Unsehn der Person und Standes, schristlich anzeigen, und keinen einzigen den Straffe von zehen Athlu vor jeden, wovon die eine Helste dem Denuncianten, die andere Helste hergegen dem Fisco Academico zusliessen soll, verschweigen, noch aus was sür Absicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen. Es wäre denn, daß ein Docent einem und dem andern würcklich armen Studioso das Collegium auf sein bitsliches Ersuchen und bescheinigtes Unverwögen, gratis zu hören verstattet, oder daß der Studiosus des Docenten Verwandter, eines

Jniversitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-753036-p0001-1

Collegen Sohn, ober auch eines Hallischen Statt- Predigers Sohn sen, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratuit nicht als Restanten angesehen werden kömen, noch als solche aufgeführet werden dursen, und dahero vielmehr einem ieden Docenten frenstehet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verzachts, diese gratuitos jedesmahl, als solche, jedoch besonders, mit anzueigen, und zu specificiren, damit ben etwa ersolgender Denunciation wegen eines verzschwiegenen Debenten, der Denunciant sosort dem Besinden nach beschieden werzden könne.

- 3. So balb bergleichen Restanten-Listen benn zeitigen Pro-Rectore eingereichet senn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar so sort das erste mahl sub praciudicio vor sich erfordern, und wenn sie erscheinen, benenselben eine convenable Zahlungs-Frist, welche sich jedoch über die legale Brist von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum eventuali termino executionis, bestimmen, denen aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen terminum solutionis et eventualiter executionis sehen, und ihnen solches per Ministros Academiae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta reservice lassen.
- 4. Nach Ablauf der zur Bezahlung gesehten Frist, hat Pro-Rector mit dem Officio Academico wider ducinigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Nachsicht mit der Execution in dem dieserhalb eventualiter angesehten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirenden Collegien-Gelder rechtsicher Art nach benzutreiben.
- 5. Diesenigen Studiosi aber, welche sich vor geschehener völligen Bezah. tung ihrer schuldigen Collegien-Gelber von der Universität zu begeben unterfangen durften, sollen nicht allein andern zum Benfriel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schedulavor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als Ingrati angeschlagen, sondern auch tennächst deren Nahmen und Patria, nach Hoffe

Hoffe einherichtet werden, damit wider dergleichen undandbare, und gegen ihre Lehrer so unerkonntliche Leute dem Befinden nach, Allerhochsten Orts das nothige weiter verordnet werden konne.

- 6. Weilen nun ber Pro-Rector mit bem Officio Academico hierburch viel Muhmaltung erhält, so sellen die Debenten, sebald sie ben dem Officio Academico als Restanten angezeiget sind, über ieden restirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen schuldig senn, sonsten aber an Citations Registratur-Executions und andern Kosten, wie solche Nahmen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.
- 7. Ob mar oben fub Nro. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii, die Restanten ben dem zeitigen Pro-Rector anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Absall, wenn ein Studiosus noch vor Absauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete Suspicio sugae wider denzselben vorhanden, oder wenn er auch bereits weggegangen, und Effecten sinterstaffen, oder wenn ein Studiosus currente adhuc semestri verstirbet, und dessen und dersen Ballen stehen Prosessorie fren, noch vor Absauf des Semestris, und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu senn.
- 8. Seine Königliche Majestät haben bereits per Rescripta elementissima vom 16 und 28ten Novembris 1764. Allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung berer Studiosorum Theologiae, so kandes Rinder sind, und sich wegen ihrer Dürstigkeit nicht im Stande besinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Cursus academici zu erlegen, mit Bezahlung berer Collegiorum theologicorum gehalten werden solle; und es hat auch nochmahls daben sein Bewenden.

)(2

Gleichwie

Gleichwie aber nur gedachte Rescripta regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; So versiehet es sich von selbsten, daß wenn dergleichen Studiosi Theologiae auch in andern Facultacten und Wiffenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch ges meldete Rescripta elementissima bestimte beneficium angedenhen soll, in solchen Bällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es zu manchen inconvenientzien Gelegenheit geben wurde, wenn bieses Reglement bloß die Professors ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber bavon eximiret senn solten; So sollen in dessen Bestracht, und damit Seiner Königlichen Majestät Allergnädigste Intention besto dollsommener hierunter erreichet werbe, alle Professors Ordinarii et Extraordinarii, Doctores, et Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Puncken darinn begriffen senn.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät hierben die Landesväterliche Allergnädigste Absächt hegen, daß die öffentlichen Academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deservirten honorariorum in ihrem Fleisse, zum Nuhen und Besten derer Studirenden, destomehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und Ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warzum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich dare nach einzurichten, und iedesmahl so viel Geld, als zu prompter Bezahlung der ver ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erssorderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu berer Studirenden eigenen Wohlfarth, als auch zum gemeinsamen Besten gereichenden Absücht, nothwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comministen Strasen, zu richtiger und unnachblichlicher Unzeigung aller Restanten ohne Anschen der Versonen zu compelliren; Als besehlen Köchstgedachte Seine Königl, Majestät, dem Pro-Re-

Stori,

Rori, Direktori und sämtlichen Professoribus Dero Friedrichs: Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall alsergehorsamst nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu Jedermannes Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch iedem Studioso ein Exemplar ben seiner Inscription davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobachstung verwiesen werden solle. Datum Berlin den 26 Januar. 1767.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl. v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Doruille.

No. II.

Daß alle halbe Jahr eine Liste von denen Studenten, so sich durch Fleiß besonders distinguiret, wie auch von denen, bey welchen keine Ermahnungen statt sinden wollen, nach Hofe eingesendet werden soll.

Friedrich König 1c. 1c.

Insern ze. ze. Wir haben bereits verschiedentlich Unser gerechtes Mißfallen über das Betragen dererienigen Studenten bezeiget, so, an statt ihre junge Jahre und die kostbare Zeit ihres Ausenthalts auf hohen Schulen dazu anzuwenden, nüßliche Glieder des Staats, und fähig zu werden, Uns und dem Vatertande zu dienen, durch liederliche und unordentliche Ausschung, sich selbst muchs willig ins Verderben stürken; Dahingegen aber wollen Wir auch dieseinigen des sonders kennen kernen, die nicht allein denen Wissenschaften sich mit Ernst und Sifer widmen, sondern auch durch, auf hohen Schulen bezeigte anständige Ausschung sich würdig machen, daß ihnen bald Bedienungen anvertrauet werden können, Wir besehlen Euch dahero hiemit in Gnaden, sedes halbe Jahr nicht

allein biesenigen, so sich in ihrem Fleiß und guten Aufführung, ohnerachtet aller guiret, sondern auch dahingegen diesenigen, deren Aufführung, ohnerachtet aller von Euch angewandten Mittel zur Besserung, ruchloß und undandig geblieben, anzuzeigen, damit der erstern Fleiß desto eher belohnet werde, letztere sich aber besto gewisser gewärtigen können, niemahls in Unsere Dienste angenommen zu werden. Ihr habt dieses denen Studirenden, durch einen öffentlichen Aushang zu ihrer Achtung bekannt zu inachen, und Eure Berichte ohne Aushang zu ihrer Achtung bekannt zu inachen, und Eure Berichte ohne Ausben gehorfant auf Pflicht und Gewissen mit Ablauf eines ieden halben Jahres gehorfamt an Uns abzustatten

Sind 2c. Berlin, den 3. Hug. 1764.

No. III.

In einem anderweitigen Königl. Rescript vom 3ten Aug. 1764. welches an die hiesige Theologische Facultät gerichtet worden, wird voriges Reglement, welches auf alle und iede hier studirende gehet, insonderheit auf die Studiosos Theologiae gedeutet.

Die hierher gehörigen Worte find folgende:

Serfordert das Betragen und Application bererjenigen, so sich der Gottes-Gelahrtheit widmen, und etwa funftighin entweder ein Predigt - oder Schul - Amt anvertraut werden foll, Unsere gang vorzügliche Aufmerckfamkeit.

Wir befehlen Euch bahero hierburch in Gnaben auf vorbeschriebene Art, von benenienigen, so Theologiam studiren, eine besondere Liste zur communication an Unser Geistliches Departement dem Ober-Curatorio alle halbe Jahre einzuschiefen, und solches denen Theologiam studirenden zu ihrer Achtung durch einen besondern Aushang besamt zu machen.

CIRCV.

No. IV.

CIRCVLARE an alle Consistoria, wie es mit der Bezahlung der Theologischen Collegien gehalten werden soll.

Friedrich König 2c. 2c.

nsern ic. Nachdem Wir nörhig erachtet, daß denen Professoribus Theologiae auf Unsern Evangel. Lucherischen Universitäten, gleich denen Professoren der übrigen Facultaeten, vor die denen Studiosis zu lesende Collegia, ausser einem Collegio publico von Michael a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmendes honorarium entrichtet werden solle. — — Einze Studiosi Theologiae aber, wegen ihrer Dürstigkeit, nicht im Stande sein möchten, solches Honorarium während ihres Cursus Academici sogleich zu erlegen, und es auch doch höchst unbillig sein würde, wann dieselbe sich auf immer von der ihren sehren schuldigen thärigen Ersennsichsteit loß gezählt glauben sollten; Als haben Wir die Verfügung gemacht, daß in dem einem von derUniversität abziehnen Studioso Theologiae zu ertheilenden Testimonio Academico ausdrückzlich mit angezeigt werden solle, ob er das gedachte Honorarium bereits abgetragen, oder annoch einem oder dem andern Professorisschlich und geblieben. — —

Damit nun die Profestores zu bem solchergestalt liquidirten ihnen schulbig gebliebenen Honorario gelangen mogen; so besehlen Wir Euch hiermit allergnäbigst, alle diejenigen Candidaten, benen Wir ober andere Kirchen und Schulz Patroni ein Pfarr ober einträgliches Schulz Amt conferiren werden, falls sie während ihres Candidaten Standes noch kein Mittel gefunden, ihre gewesene academische lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigsstens binnen den zwen ersten Jahren ihres Umtes, solches ohnsehlbar bewercksstelligen, und darüber Quittung Euch einreichen mussen, und habt ihr von den jenigen,

senigen, die nach Verstiessung bieser ihnen gesehren, nach dem dieserhalb zu haltenden Verzeichnisse, ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachtet haben solten, das in dem Testimonio angezeigte quantum durch Sinziehung ihres Gehalts in Tantum, oder allenfalls per executionem benzutreiben, und an die Theologische Facultaer, die das Zeugniß mit der darinn enthaltenen Schuld ausgesteller, zu verssenden.

Sind zc. Berlin ben 16, Dov. 1764.

No. V.

on diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari ist hiesige Theologische Facultaer burch ein Königs, Rescript sub dato d. 28. Nov. 1764. allerz gnäbigst benachrichtiget worden,

No. VI.

April. 1765. die Ordres welche in Absicht auf die Stipendiaten befolget werden sollen, und oben pag. 27. in legibus zu lesen stehen, nochmahls wies derholet und alles Ernstes eingeschärfet worden.



